

Hausordnung

für die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und ausländische Personen des Landkreises Görlitz in 02763 Zittau, Portsmouther Weg 1

Präambel

Zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen / Personen unterhält der Landkreis Görlitz (Landkreis) unter Anderem die Gemeinschaftsunterkunft in Zittau aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern (nachfolgend „Bewohner“ genannt), dem beauftragten Betreiber und dem Landkreis ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses. Gleichwohl regelt die Hausordnung das Zusammenleben aller Mitbewohner der Unterkunft. Für dieses Objekt wird die Haus- und Benutzungsordnung erlassen.

Unterkunftsberechtigt ist diejenige Person (Bewohner), die vom Landkreis einen entsprechenden Zuweisungsnachweis für diese Gemeinschaftsunterkunft erhalten hat. Sie ist auf Anforderung dem Betreiber vorzulegen.

Betreiber ist für den Landkreis die ABUB GmbH.

Das **Hausrecht** obliegt dem Landratsamt und dem Betreiber. Den Anweisungen der Bediensteten des Landkreises und des Betreibers sind Folge zu leisten.

Die Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie das Eigentum anderer nicht beschädigt oder gefährdet wird.

Im Einzelnen gilt:

1. Die Zuordnung in ein Zimmer oder in eine Wohneinheit erfolgt vom Landkreis in Absprache mit dem Betreiber. Ein eigenmächtiger Wechsel der Zimmer durch einen Bewohner ist untersagt.
2. Es ist nicht gestattet, die Räume und Einrichtungen der Unterkunft gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. **Übernachtungen Dritter in der Gemeinschaftsunterkunft sind grundsätzlich unzulässig.**
3. Das Abstellen und Lagern von insbesondere sperrigen Gegenständen wie Fahrrädern, Kinderwagen, Kisten, Möbel oder ähnliches in Fluren und Treppenhäusern ist nicht gestattet. Soweit erforderlich und möglich, können auf Antrag durch den Betreiber geeignete Abstellplätze zugewiesen werden.
4. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigung zu schützen. Eingriffe in dieselben sind nicht gestattet. In den Räumen und auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft dürfen nur betriebssichere und VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden. Weiterhin gilt für die gesamte Gemeinschaftsunterkunft ein uneingeschränktes Rauchverbot.

5. Zur Erledigung seiner Aufgaben sind den Bediensteten des Betreibers jederzeit Zutritt zur Wohnung und den Zimmern zu gestatten.
6. Die Einrichtung der Zimmer ist vorgegeben. Der Austausch von Mobiliar zwischen den Zimmern ist untersagt. Die zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht aus den Zimmern entfernt werden.
7. Das Einbringen von Mobiliar ist verboten.
8. Das Mobiliar, die leihweise zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte, sonstige Ausstattungsgegenstände (Decken, Kissen, Bettwäsche usw.) und der Hausrat sind schonend zu behandeln.
9. Die von den Bewohnern persönlich eingebrachten elektrischen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanleitung benutzt werden. Küchengeräte wie Mikrowelle, Wasserkocher, Grillgeräte usw. dürfen nur in den Gemeinschaftsküchen betrieben werden.
10. Die Abfallbehälter in den Zimmern und in der Gemeinschaftsküche sind täglich zu leeren. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Geeignet ist täglich eine mehrfache Stoßlüftung (alle Fenster ganz öffnen) von ca. 10-15 Minuten; in dieser Zeit sind die Heizkörper abzustellen.
11. Es hat ein sparsamer Umgang mit den Medien (Wasser, Strom, Heizungswärme) zu erfolgen.
12. Das Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen. Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in Fenstern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor den Fenstern ist nicht gestattet.
13. Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Montage von TV-Antennen/Satelliten-Spiegel. Ohne Genehmigung angebrachte Antennen oder Satelliten-Spiegel werden auf Kosten des Bewohners entfernt.
14. Bau- und Betriebsschäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhindern.
15. Schönheitsreparaturen in den Innenräumen wie Tapezieren und Anstreichen der Decke und Wände können von den Bewohnern nach Absprache mit dem Betreiber selbst durchgeführt werden.
16. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder ähnliche andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft errichtet werden.
17. Die Bewohner werden ausdrücklich aufgefordert, sich gemeinnützig zu betätigen. Dazu erklären sie ihre Bereitschaft gegenüber dem Personal des Betreibers. Ihnen wird entsprechende Arbeit zugewiesen, die bei ordnungsgemäßer und zuverlässiger Erledigung nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz) vergütet wird.

18. Besucher haben sich vor einem Besuch während der Bürozeiten des Betreibers anzumelden. Der Besuch kann aus dringenden Gründen ganz oder teilweise untersagt werden.
19. Angemeldete Besucher dürfen sich in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr in der entsprechenden Zimmern oder Gemeinschaftsräumen der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Während dieser Zeit hat der Besucher sich an diese Hausordnung zu halten, die Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Festlegungen verstoßen, werden aus der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen und können bei Widerstand wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt und mit einem Hausverbot belegt werden.
20. Für die Hausbewohner und deren Besucher gelten grundsätzlich folgende Verbote:
 - der Umgang mit offenem Feuer,
 - das Rauchen im gesamten Gebäude,
 - das Trocknen der Wäsche auf den Zimmern und Toiletten,
 - das Waschen der Wäsche auf den Toiletten und Küchen,
 - das Rauswerfen von diversen Gegenstände und Lebensmittel aus dem Fenster,
 - das Spielen mit Bällen (Fußbälle) im gesamten Gebäude,
 - das Lagern von brennbaren Materialien,
 - das Halten von Tieren aller Art,
 - das Kochen außerhalb der Küche.
21. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Räumlichkeiten und auf den Freiflächen der GU sind zu vermeiden. Insbesondere beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie sonstigen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass andere Personen nicht gestört werden. Ruhestörungen sind während der **Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr)** und in der **Mittagszeit (12.00 – 14.00 Uhr)** sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Ausdrücklich wird auf Festlegungen der *Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung* der Gemeinde Zittau hingewiesen, die von den Bewohnern ebenfalls einzuhalten ist.
22. Werden strafbaren Handlungen, starken Lärmbelästigungen, Schäden an der Unterkunft oder den Einrichtungsgegenständen, Feuergefahr, Bränden, Wasserschäden, Ungeziefer und sonstige für den Betrieb der Unterkunft erhebliche Beeinträchtigungen von den Bewohnern oder Besuchern beobachtet oder festgestellt, sind diese dem Personal des Betreibers unverzüglich mitzuteilen.
23. Die Bewohner haften für von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Der verursachende Bewohner ist gegenüber dem Landkreis schadensersatzpflichtig. Die Eltern haften für ihre Kinder. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohner haftet der Landkreis nicht.
24. Wird diese Hausordnung verletzt, erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder bei erstmaliger gröblichster Verletzung der Regelungen dieser Hausordnung kann durch den Landkreis eine Umverteilung in eine andere Unterkunft erfolgen; diese muss nicht im Gebiet des Landkreises Görlitz liegen.
25. Bei Beendigung der Unterbringung ist der Bewohner verpflichtet, den überlassenen Wohnplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen und sämtliche Schlüssel sowie Ausrüstungsgegenstände, die bei der Zuweisung ausgereicht wurden, dem Betreiber zu übergeben.

26. Lässt ein Bewohner nach Beendigung seiner Unterbringung Gegenstände in der GU zurück, so werden diese längstens 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften des BGB verwertet.
27. Benötigt ein Bewohner bei Krankheit einen Arzt, so ist dieser in Absprache mit dem DRK im Hause oder Frau Ullrich von Landkreis Görlitz selbständig aufzusuchen und vereinbarte Termine sind einzuhalten. Den Krankenschein erhalten Sie ebenfalls beim DRK im Hause und auch bei Frau Ullrich.
28. Brauchen Sie medizinische Hilfe (Notarzt), informieren Sie umgehend den Diensthabenden Mitarbeiter des Betreibers. Es wird dann sofort die erforderlichen Maßnahmen einleiten.
29. Beschreiben Sie möglichst genau was Ihnen fehlt, notfalls mit einem Mitbewohner der Ihnen beim übersetzen hilft. Je genauer die Informationen sind, desto besser und schneller kann Ihnen geholfen werden.
30. Eigenmächtiges und falsches rufen des Notarztes kann mit finanziellen Sanktionen geahndet werden.